

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 18. Dezember 2018	Nr. 288
------	--------------------------------	---------

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 7 und des § 13 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), § 1 Absatz 2 Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 524) und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. Oktober 1982, Nds. MBl. S. 1858), die zuletzt durch Satzung vom 22. April 2015 (Bek. des ML v. 2. Juni 2015, Nds. MBl. S. 760) geändert wurde, hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. April 2016 (Bek. d. ML v. 31. Mai 2016, Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2016 (Bek. d. ML v. 7. November 2016, Nds. MBl. S. 1116), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

a) Nach den Worten „Anlage 3“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt:
(„innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen“).

b) Nach der Aufzählung der Voraussetzungen wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Beihilfe wird nicht gewährt für

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere, sowie Tiere die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden

- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen.“

2. § 2 Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zu der ersten“ werden durch das Wort „für“ ersetzt. Nach dem Wort „Erstberatung“ werden die Worte „können gewährt werden“ ergänzt.

3. § 2 Ziffer 3.4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfen für Folgeberatungen können gewährt werden. Voraussetzung: Amtliche Betätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen).“

4. In § 2 Ziffer 5.2 Buchstabe c) werden die Worte „Voraussetzung: seuchenartige Bestandserkrankung“ gestrichen.

5. In § 2 Ziffer 6.3 Buchstabe a – d werden jeweils hinter den Worten „50 v. H. des gemeinen Wertes“ die Worte „unter Anrechnung der Verwertungserlöse“ ergänzt.

6. § 8 Absatz 1 wird um eine Ziffer 4. ergänzt, die wie folgt lautet: „kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beitragssatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde“.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen. Die Ziffern 3 bis 8 werden zu den neuen Ziffern 1 bis 6.

b) In der neuen Ziffer 1 wird nach den Worten „BVD-Virus positiven Tiere“ der Zusatz „(persistent infizierte Tiere)“ ergänzt.

c) In der neuen Ziffer 6 werden die Worte „Niedersächsischen Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben“ gestrichen und durch die Worte „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen in der jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensteher) von Zuchtieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht negatives Ergebnis der Sammelmilchen festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2% gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.“

- b) In Ziffer 2 Buchstabe d) werden die Worte „folgende Punkte umfasst“ ersetzt durch die Worte „folgende Punkte umfassen sollte“.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. Oktober 2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse